

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2022

Nr. 2022/1192

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022 63. Änderung: Änderungen aufgrund des neuen Volksschulgesetzes

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2022 das neue Volksschulgesetz (VSG) beschlossen (KRB Nr. RG 0096/2021). Dieses wurde im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 12. Februar 2022 publiziert. Die Referendumsfrist ist am 13. Mai 2022 unbenutzt abgelaufen. Das neue VSG wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Einzelne Bestimmungen des VSG sowie die Fremdänderungen im Mittelschulgesetz und im Gesetz über die Berufsbildung haben Auswirkungen auf die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3). Die GAV-Bestimmungen sind anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Verweise auf das Lehrerbesoldungsgesetz (LBG), welches am 1. Januar 2016 aufgehoben worden ist, aus dem GAV gestrichen werden.

2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Die nachfolgenden Gesetzesbestimmungen haben Auswirkungen auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV):

Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022

§ 53 Schuljahr

¹ Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August. Es umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen.

² Der Regierungsrat bestimmt:

- a) die Dauer der unterrichtsfreien Zeit;
- b) die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr.

³ Die kommunalen Aufsichtsbehörden legen in regionaler Zusammenarbeit die Ferien fest.

§ 73 Anwendbares Personalrecht

¹ Auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen und auf die Anstellungsverhältnisse des übrigen kantonalen Schulpersonals finden die Gesetzgebung über das Staatspersonal und der GAV¹⁾ Anwendung.

² Die Anstellungsverhältnisse des übrigen kommunalen Schulpersonals richten sich nach dem kommunalen Recht.

¹⁾ BGS [126.3](#).

§ 81 Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen sicher.

² Die Weiterbildung dient den folgenden Zwecken:

- a) dem Erhalt und der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrperson;
- b) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz;
- c) dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten für besondere Schularten und neue Fächer;
- d) dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erfüllung neuer Aufgaben;
- e) der Qualitätssicherung.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen sorgen dafür, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei gesamtkantonalen Veranstaltungen und kollektiven Weiterbildungen, darf die Weiterbildung auch während der Schulzeit stattfinden.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen zur Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Kostenverteilung zwischen dem Kanton, den Schulträgern und den Lehrpersonen durch Verordnung.

Fremdänderung Mittelschulgesetz

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen. Das Departement legt den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Zeit fest.

Fremdänderung Gesetz über die Berufsbildung (GBB)

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen.

2.2 Änderungsbedarf im Gesamtarbeitsvertrag

Der Änderungsbedarf im GAV betrifft die Verweise auf die gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG), die Weiterbildung, die Dauer des Schuljahres, die Anrechnung von Schuldienst und die Verweise auf das Lehrerbesoldungsgesetz (LBG). Die Einzelheiten sind aus der Tabelle in der Beilage ersichtlich.

Das Lehrerbesoldungsgesetz (LBG) ist am 1. Januar 2016 aufgehoben worden. Die Verweise auf das LBG werden aus dem GAV gestrichen.

2.3 Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

§ 3 Absatz 2 lautet neu:

² Er stützt sich auf § 45^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Staatspersonalgesetz StPG).

Der Titel von § 5 lautet neu:

§ 5. Geltungsbereich (§§ 2, 3 und 45^{bis} Abs. 2 StPG, § 73 VSG)

Der Titel von § 337 lautet neu:

§ 337. Entstehung des Anstellungsverhältnisses

Der Titel von § 339 lautet neu:
§ 339. Kündigungsfristen und -termine

Der Titel von § 340 lautet neu:
§ 340. Grundsatz

§ 349 lautet neu:

§ 349. Weiterbildung

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen zur Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten (§ 81 Abs. 4 VSG).

² Die Weiterbildung ist zwischen den Lehrpersonen und der Schulleitung zu planen und zu vereinbaren.

³ Obligatorische angeordnete Weiterbildung muss der teilnehmenden Lehrperson mindestens neun Monate vor Kursbeginn eröffnet werden.

⁴ *Aufgehoben.*

Der Titel sowie Absatz 1 von § 351 lauten neu:

§ 351. Schuljahr

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen (§ 53 Abs. 1 VSG).

§ 368 wird aufgehoben.

Der Titel von § 369 lautet neu:
§ 369. Berechnung der Dienstjahre

Der Titel von § 380 lautet neu:

§ 380. Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen

§ 412 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen (§ 7 Abs. 2 Mittelschulgesetz).

§ 426 wird aufgehoben.

§ 463 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen (§ 20 Abs. 1 Gesetz über die Berufsbildung).

§ 483 wird aufgehoben.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Die GAVKO hat über die GAV-Änderungen verhandelt und den Änderungen an der Sitzung vom 7. Juli 2022 zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zu den Änderungen des GAV

Die in Ziffer 2 hiervoor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden

Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. Januar 2023 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Übersicht über die Änderungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) aufgrund des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022

Verteiler

Personalamt (2)
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)